

Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat der
ATOSS Software SE

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der ATOSS Software SE in das Handelsregister die folgende Geschäftsordnung:

§ 1
Allgemeines

- 1.1 Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- 1.2 Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der ATOSS Software SE zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

§ 2
Vorsitzender und Stellvertreter

- 2.1 Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer des Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist und das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- 2.2 Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat alsbald eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3

Einberufung von Sitzungen

- 3.1 Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsratssitzungen zusammentreten (Ordentliche Aufsichtsratssitzungen). Im Übrigen wird der Aufsichtsrat nach Bedarf einberufen bzw. ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird (Außerordentliche Aufsichtsratssitzungen).
- 3.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- 3.3 Die Einberufung hat schriftlich, per Telefax oder unter Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.
- 3.4 In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden kann. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates möglich ist.

§ 4

Sitzungsablauf

- 4.1 In der Sitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder - im Falle seiner Verhinderung - dessen Stellvertreter den Vorsitz.
- 4.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne

Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstandes oder aufgrund eines erheblichen Grundes vertagen.

- 4.3 An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrates im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.
- 4.4 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestellt den Protokollführer. Er entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

§ 5

Beschlussfassung

- 5.1 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Präsenzsitzungen oder auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. im Fall seiner Verhinderung auf Anordnung seines Stellvertreters auch außerhalb von Präsenzsitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder unter Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel (insbesondere auch im Rahmen von Telefon- und/oder Videokonferenzen) übermittelte Stimmabgaben oder durch Kombination der vorstehenden Verfahren gefasst. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben kein Recht, dieser Anordnung zu widersprechen. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- 5.2 Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der Frist widersprochen hat.
- 5.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen

er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder, an der Abstimmung teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch die Enthaltung.

- 5.4 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 5.5 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 6

Schweigepflicht

- 6.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates bekanntgewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der ATOSS Software SE oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates.
- 6.2 Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber zu informieren. Wenn dieser der Weitergabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates herbeizuführen. Das betreffende Mitglied des Aufsichtsrates ist nur im Falle eines die Weitergabe gestattenden Beschlusses zur Weitergabe der Informationen berechtigt.
- 6.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der ATOSS Software SE beziehen und sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die ATOSS Software SE zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf

Duplikate und ihre Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 7

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- 7.1 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- 7.2 Beschlüsse die nicht in Präsenzsitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- 7.3 Die Niederschrift nach Absatz 1 und Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates widersprochen hat.
- 7.4 Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 8

Ausschüsse

- 8.1 Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Er kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden.
- 8.2 Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen geltend entsprechend für Ausschüsse, soweit keine abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen und nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

- 8.3 Der Vorsitzende eines Ausschusses wird durch den Aufsichtsrat gewählt.
- 8.4 Der jeweilige Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses.

§ 9

Prüfungsausschuss

- 9.1 Dem Prüfungsausschuss gehören vier vom Aufsichtsrat zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an.
- 9.2 Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich etwaiger CSR-Berichterstattung), etwaige unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB. Der Prüfungsausschuss befasst sich auch mit der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten sowie den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet vorab über die Zustimmung zu zulässigen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers. Die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und über die Honorarvereinbarung bereitet der Prüfungsausschuss vor. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.
- 9.3 Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt eine begründete Empfehlung ab, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überprüfen, holt der Prüfungsausschuss vor der Unterbreitung des Wahlvorschlages eine Erklärung des Abschlussprüfers über eventuell bestehende Ausschluss- und Befangenheitsgründe ein. Der Prüfungsausschuss beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung.
- 9.4 Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung.

München, den 30. April 2024



M. Zimmermann

ATOSS Software SE
Der Aufsichtsrat
Moritz E. Zimmermann
Vorsitzender